

## **Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.**

**zum Empfehlungsverfahren 2019/8 der Clearingstelle EEG|KWKG vom 10. April 2019 bezüglich der „Zuschlagszahlung für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe“**

Freising, 22. Mai 2019

Im Namen seiner knapp 5.000 Mitglieder bedankt sich der Fachverband Biogas e.V. sowohl für die Einleitung des Empfehlungsverfahrens bezüglich der *„Zuschlagszahlung für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe“* als auch für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

## A. Eröffnungsbeschluss

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 10. April 2019 durch ihre Mitglieder Herrn Dibbern und Herrn Dr. Winkler und ihren technischen Koordinator Herrn Teichmann sowie ihre Beisitzer Herrn Brosziewski und Herrn Weißborn einstimmig beschlossen, zu folgenden Fragen ein Empfehlungsverfahren einzuleiten:

- „1. *Hat ein Betreiber einer KWK-Anlage nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 oder § 4 KWKG 2012 die Befugnis, in seiner Anlage erzeugte KWK-Strommengen kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen? Bejahendenfalls: In welchem Umfang besteht dann für den kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch?*
2. *Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 KWKG 2016?*
3. *Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 8a Abs. 2 KWKG 2016?“*

## **B. Stellungnahme**

**Ad 1. Hat ein Betreiber einer KWK-Anlage nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 oder § 4 KWKG 2012 die Befugnis, in seiner Anlage erzeugte KWK-Strommengen kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen? Bejahendenfalls: In welchem Umfang besteht dann für den kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch?**

Bei der kaufmännisch-bilanziellen Stromeinspeisung handelt es sich um allgemeines Grundprinzip des Energierechts, das auch dem KWKG unabhängig von der elektrischen Leistung einer Anlage zugrunde liegt. Dafür sprechen der Wortlaut sowie systematische und teleologische Erwägungen.

### **I. Wortlaut und Systematik**

#### **1. Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe als Grundprinzip**

Nach dem Wortlaut in § 4 Abs. 1 KWKG 2016 ist eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW nicht explizit ausgeschlossen.

Bei der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe handelt es sich um eine grundlegende Vorgehensweise bzw. Abrechnungsmethode. Auch im KWKG 2016 wird dieser Begriff ausdrücklich verwendet (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016). Was unter kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe zu verstehen ist, wird – ganz im Sinne eines grundlegenden Prinzips – allerdings weder im Rahmen des § 4 KWKG 2016 noch im KWKG 2016 an anderer Stelle definiert. Auch im übergeordneten EnWG findet sich keine erläuternde Begriffsbestimmung. Im EEG 2017, das als Bundesgesetz grundsätzlich gleichrangig neben dem KWKG 2016 steht bzw. dessen Anwendbarkeit nach § 1 Abs. 3 KWKG 2016 vorrangig ist, ist die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe ebenfalls nicht definiert, sondern im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Teil 2 des EEG 2017 („Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung“) als grundlegendes Prinzip genannt. Dies zeigt, dass es sich bei der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe um einen in der Energiewirtschaft all-

gemeingültigen Grundsatz handelt und deren Anwendbarkeit auch ohne explizite Nennung vorausgesetzt wird.

## **2. Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe als Grundprinzip ohne Größenbeschränkung**

Bei der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe handelt es sich um ein energiewirtschaftliches Grundprinzip ohne Größenbeschränkung. Dies ergibt sich zum einen aus § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016. Danach wird klargestellt, dass auch in dem Fall der kaufmännischen Abnahme eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe einen Vergütungsanspruch nicht ausschließt. Es wird in § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 nicht ausdrücklich auf die Anlagengröße abgestellt. Es wird lediglich auf die Art der Verwertung des erzeugten Stroms Bezug genommen. Zum anderen finden sich auch in § 11 Abs. 2 EEG 2017 keinerlei Einschränkungen im Bezug auf die Anlagengröße.

## **3. „Auch“ (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016)**

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 kann die kaufmännische Abnahme „**auch**“ im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe verlangt werden. Das hier verwendete „**auch**“ stellt für den Fall der kaufmännischen Abnahme unmissverständlich klar, dass eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe ausdrücklich vorgesehen ist. „**Auch**“ bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „*außerdem, zudem, überdies, im Übrigen*“,<sup>1</sup> sodass es neben diesem ausdrücklich geregelten Fall noch weitere Varianten geben muss. Diese Fälle, in denen außerdem, zudem, überdies bzw. im Übrigen eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe möglich ist, sind diejenigen der Direktvermarktung und des Selbstverbrauchs (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KWKG 2016). Folglich wird in § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 klargestellt, dass für den Fall der kaufmännischen Abnahme „**auch**“ – wie auch bei den anderen Vermarktungsalternativen bzw. -verpflichtungen – eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe möglich ist.

---

<sup>1</sup> <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/auch> (14.05.2019).

## II. Sinn und Zweck

Die Möglichkeit der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nur auf Anlagen zu beschränken, deren elektrische KWK-Leistung 100 kW nicht überschreitet, würde zudem dem Sinn und Zweck des KWKG widersprechen. Sinn und Zweck des KWKG ist es, die Nettostromerzeugung aus KWK-Anlagen im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes zu erhöhen (§ 1 Abs. 1 KWKG 2016). Diese Ziele zu verwirklichen, ist unabhängig von der Anlagengröße. Wenn der Gesetzgeber ein so grundlegendes Prinzip wie die kaufmännisch bilanzielle Weitergabe bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 kW hätte ausschließen wollen, so hätte er dies explizit festhalten müssen.

### **Bejahendenfalls: In welchem Umfang besteht dann für den kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch?**

Folglich stellt sich die Frage, in welchem Umfang für den kaufmännisch-bilanziell eingespeisten KWK-Strom der Zuschlagsanspruch besteht. Es wird diesbezüglich auf die nachfolgenden Fragestellungen – ad. 2 und ad. 3 – verwiesen.

**Ad 2. Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 KWKG 2016?**

Ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 KWKG 2016 ergibt sich bei einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe aus dem Wortlaut i.V.m. dem Sinn und Zweck sowie der Gesetzesbegründung.

#### **I. Wortlaut / Sinn und Zweck einer kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe**

Nach § 7 Abs. 1 KWKG 2016 wird der Zuschlag für KWK-Strom entrichtet, „*der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird*“. Im Falle der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe ist der Strom so zu behandeln „*als wäre er in das Netz eingespeist worden*“ (§ 11 Abs. 2 EEG 2017). Dieser im EEG 2017 ausdrücklich normierte und im Energierecht geltende Grundsatz ist auch auf das KWKG 2016 anzuwenden.

Auch im Rahmen des § 4 Abs. 2 KWKG 2016 kommt es für die Vergütung nicht auf die Einspeisung in das Netz an; entscheidend ist vielmehr die rechnerische Buchung im Netz.<sup>2</sup>

#### **II. Gesetzesbegründung**

Ferner ist der Gesetzesbegründung zum KWKG 2016 zu entnehmen, dass ein Anspruch auf eine Zuschlagszahlung eine Einspeisung in ein Netz nicht erfordert. Dort heißt es: „*Die im EEG bestehende Einschränkung der Verpflichtung zur Direktvermarktung in Fällen, in denen der Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, ist im Kontext des KWKG nicht für die Förderung relevant und daher entbehrlich.*“ Damit setzt ein Anspruch auf eine Förderung nach dem KWKG 2016 nicht voraus, dass der Strom in das Netz eingespeist worden ist.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Assmann, in: Assmann/Peiffer, KWKG, 2018, § 4 KWKG Rn. 20.

<sup>3</sup> Assmann, in: Assmann/Peiffer, KWKG, 2018, § 4 KWKG Rn. 12.

**Ad 3. Besteht für KWK-Strom, der durch eine Erzeugungsmessung einer KWK-Anlage oder eine andere nachgelagerte Messung gemessen wird, bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz der allgemeinen Versorgung ein Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 8a Abs. 2 KWKG 2016?**

Eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung steht auch dem Zuschlagsanspruch gemäß §§ 6 Abs. 1, 8a Abs. 2 KWKG 2016 nicht entgegen. Dafür spricht der Wortlaut sowie der in der Gesetzesbegründung dargelegte Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.

## **1. Wortlaut**

Nach § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2016 besteht der Anspruch auf eine Zuschlagszahlung unter anderem nur, *„wenn [...] der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird“* (§ 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2016).

Im Rahmen des § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2016 wird für den Anspruch auf den Zuschlag explizit normiert, dass dieser die Einspeisung des gesamten erzeugten Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung voraussetzt. Bei der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe ist der Strom so zu behandeln als wäre er eingespeist worden. Es ist damit zu fingieren, dass der gesamte erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird. Ausgeschlossen wird lediglich die Eigenversorgung, wobei auch davon Ausnahmen zugelassen sind.<sup>4</sup>

## **2. Gesetzesbegründung i.V.m. Sinn und Zweck**

Das Erfordernis der Gesamteinspeisung soll *„ein verzerrungsfreies Ausschreibungsergebnis angesichts des sehr unterschiedlichen Privilegierungsumfangs von Anlagen mit hohem Eigenversorgungsanteil an anderer Stelle im Vergleich zu*

---

<sup>4</sup> Vergleichbares findet sich in § 27a EEG 2017.



*KWK-Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend in das allgemeine Netz einspeisen“,<sup>5</sup> vermeiden.<sup>6</sup> Denn Gebote mit einem besonders hohen Eigenversorgungsanteil könnten „eine erhöhte Zuschlagswahrscheinlichkeit geben, auch wenn die entsprechende KWK-Anlage unter Umständen höhere Stromgestehungskosten aufweist.“<sup>7</sup>*

Die genannten Ausnahmen dagegen (Strom für den Kraftwerkseigenverbrauch sowie in Fällen, in denen der in der KWK-Anlage erzeugte Strom in elektrischen Wärmeerzeugern (Power-to-Heat) zur Erzeugung von Wärme eingesetzt wird) können „aus Gesamtsystemsicht effizient sein, wenn in Zeiten hoher Einspeisung erneuerbarer Energien und niedriger Strommarktpreise die KWK-Anlage ihren Strom nicht einspeist, sondern damit Wärme erzeugt, z. B. in direkt elektrischen Wärmeerzeugern oder Wärmepumpen, um auf diesem Wege die Wärmeversorgung nicht zu gefährden. Dies trägt dazu bei, die Effekte der Mindesterzeugung der Anlagen auf den Strommarkt und die Abregelung der erneuerbaren Energien zu reduzieren und unterstützt die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt.“<sup>8</sup>

### **Ansprechpartner**

René Walter  
Referatsleiter Energierecht und –handel  
Tel. +49 (0)8161 9846-60  
rene.walter@biogas.org

Dr. Andrea Bauer  
Fachreferentin Energierecht und -handel  
Tel. +49 (0)8161 9846-60  
andrea.bauer@biogas.org

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/10209, S. 78.

<sup>6</sup> Vgl. auch zu § 27a EEG 2017 bei Lippert, in: Boewe/Greb, EEG, 2018, § 27a EEG Rn. 2.

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/10209, S. 78.

<sup>8</sup> BT-Drs. 18/10209, S. 78.